



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016 in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **Österreichische Fußball-Bundesliga** (ZVR-Zahl 328594132, idF Bundesliga) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Bundesliga“ unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> zumindest zwischen dem 24.11.2017 und dem 25.06.2018 bereitgestellt hat, ohne ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 24.11.2017 fest, dass die Bundesliga den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Bundesliga“ unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 09.02.2018 gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und forderte die Bundesliga zur Stellungnahme sowie zur Anzeige des angebotenen Dienstes auf.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 ersuchte die Bundesliga um Fristerstreckung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 15.03.2018, welche durch die KommAustria auch gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 15.03.2018 nahm die Bundesliga wie aufgefordert Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass sie er das in der Aufforderung zur Rechtfertigung genannte Internet-Portal betreibe bzw. die dort angebotenen Inhalte darbreite. Sie sei jedenfalls bis vor Kurzem davon ausgegangen, dass Internet-Angebote, die strukturell dem auch hier in Rede stehenden

entsprechen, nicht als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf iSd AMD-G einzustufen seien. Dies insbesondere deshalb, da das Kriterium der Dienstleistung iSd Art. 56 und Art. 57 AEUV eine entgeltliche Dienstleistung zu verlangen scheine. Dies sei aber bei dem von der Bundesliga angebotenen Dienst nicht der Fall. Vielmehr werde dieser unentgeltlich bereitgestellt und es würden keine Umsätze/Erlöse erzielt. Hinzukomme, dass davon ausgegangen worden sei, dass das in Rede stehende Portal neben der eigentlichen Tätigkeit – dem Betrieb von Fußball-Meisterschaften – keine eigenständige Bedeutung habe, d.h. nicht den Hauptzweck bilde. Hierbei habe sich die Bundesliga auch darauf gestützt, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen schon seit vielen Jahren in Geltung stünden, gleichwohl aber bis vor Kurzem derartige Portale nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen worden seien. Dass dies durchaus begründet argumentiert werden könne, würden auch die Schlussanträge des Generalanwalts im EuGH-Verfahren Rs C-347/14 zeigen.

Im Hinblick darauf, dass kein Problem gesehen werde, die allenfalls mit der Einordnung des Dienstes als audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verbundenen Konsequenzen einzuhalten, werde die Rechtsansicht der Behörde zur Kenntnis genommen. Die Bundesliga sei aber weiterhin der Ansicht, dass der Dienst nicht dem AMD-G unterfalle.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Österreichische Fußball-Bundesliga (Bundesliga) ist ein zur ZVR-Zahl 328594132 im zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Die Bundesliga stellte zumindest zwischen dem 24.11.2017 und dem 25.06.2018 unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Bundesliga“ bereit.

Das Videoportal kann sowohl direkt durch Eingabe der Internetadresse (URL) <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162p=5&v195162s=20172018&v8805s=20162017> angesteuert werden, als auch indirekt über die Website der Bundesliga mit der Adresse <https://www.bundesliga.at/de/>. Diesfalls muss in der Menüleiste (oben mittig) der Bereich „Video“ aufgerufen werden.

Am Seitenanfang von „Bundesliga“ sind unter der Überschrift „Aktuelle Videos der Bundesliga“ sechs Videos eingebettet, darunter „TSV:SVM“, „ALT:FCW“, „RBS:FAK“, „ADM:ASK“, „SCR:WAC“ und „SKN:STU“. Unter den sechs genannten Videos findet sich der Bereich „Bundesliga Videoarchiv“ (Abbildung 1).

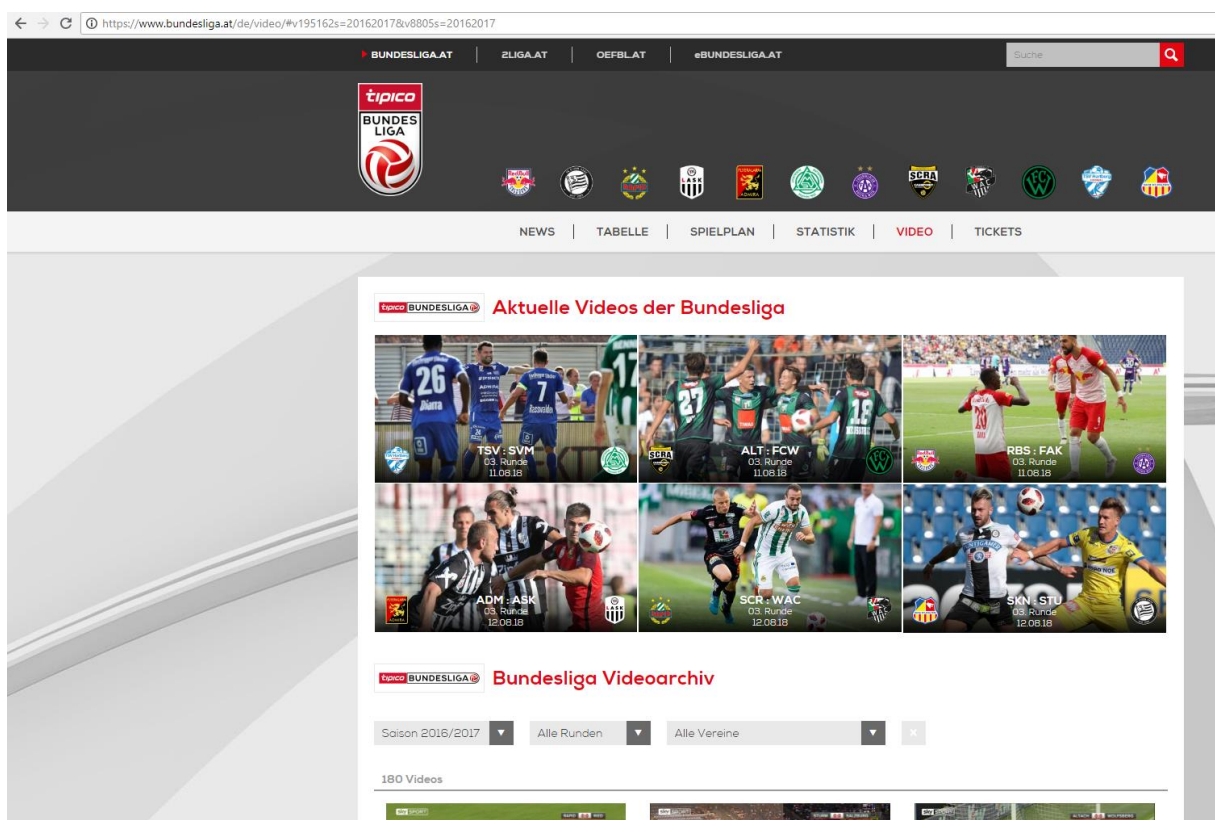
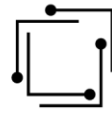


Abbildung 1

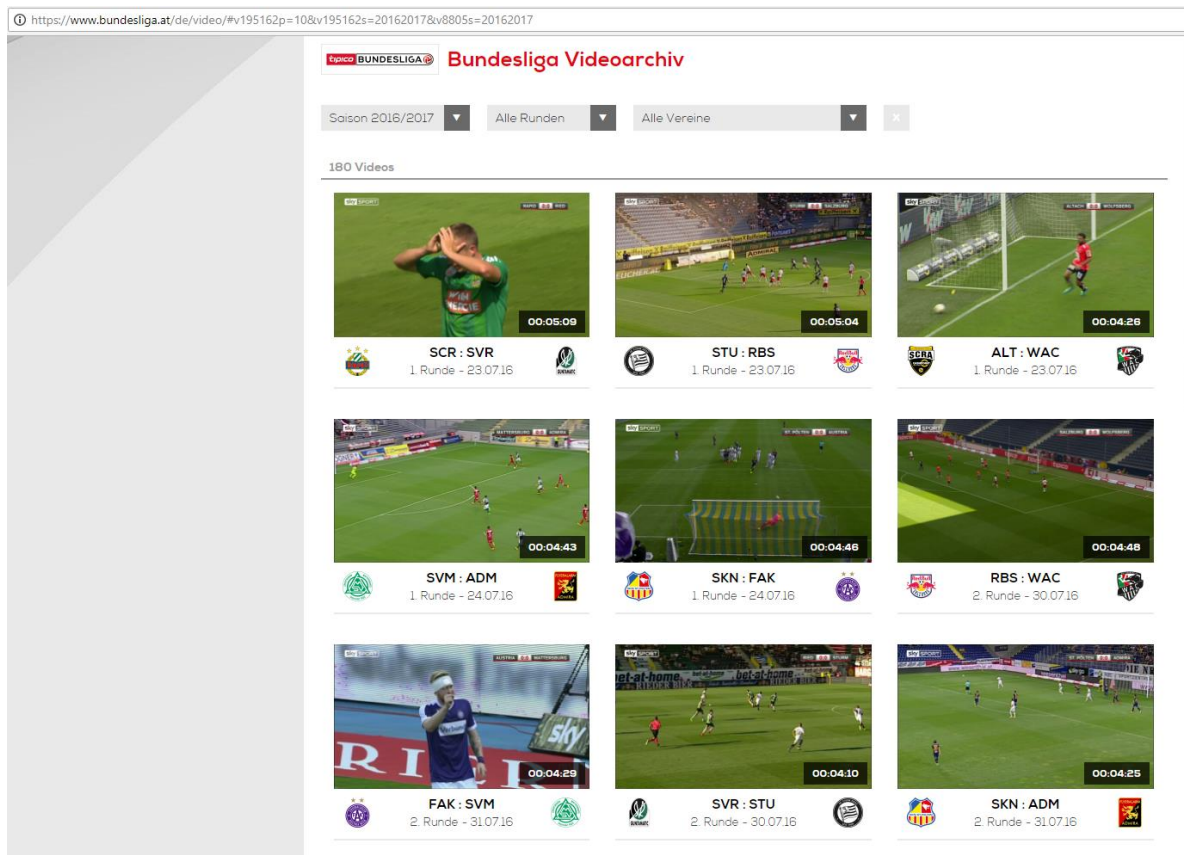


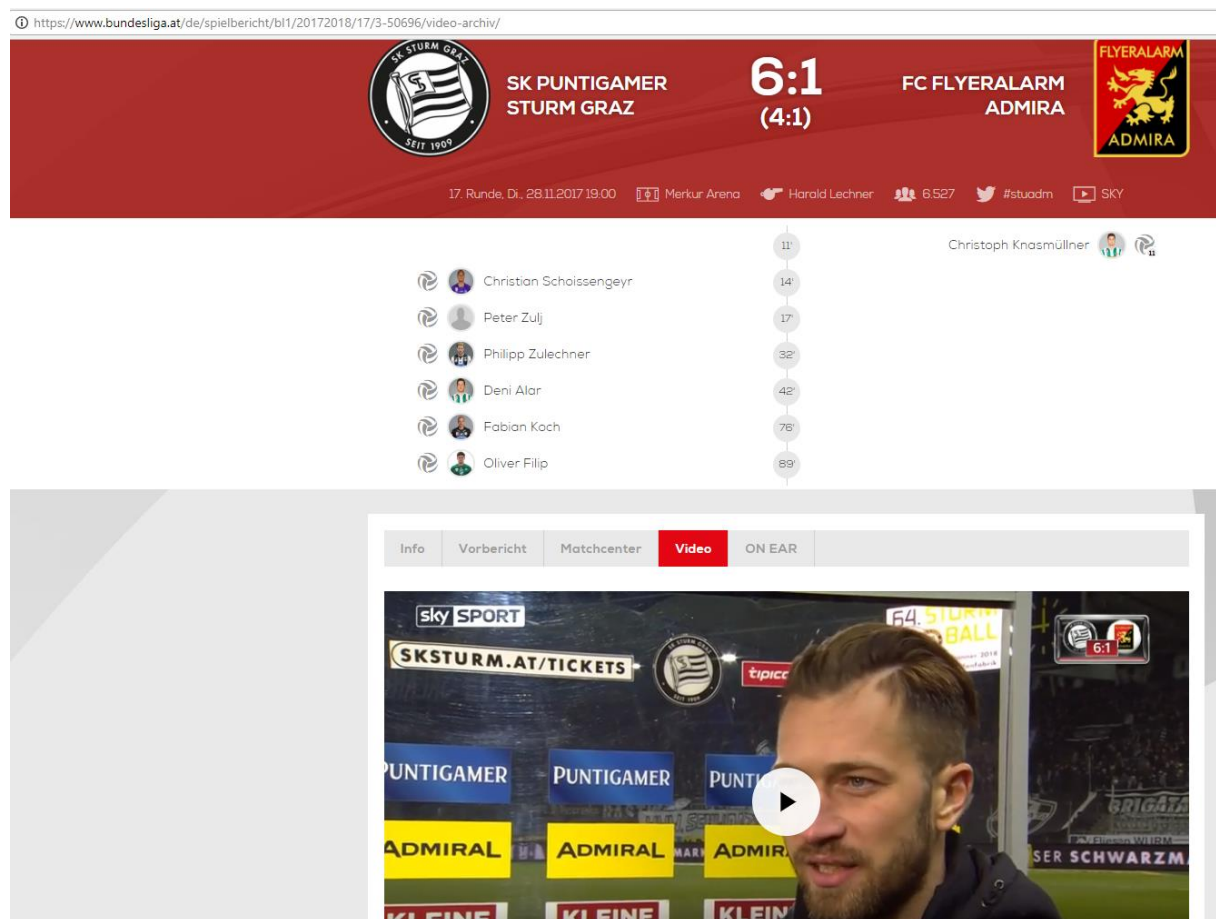
Abbildung 2

Im Bundesliga Videoarchiv kann der Nutzer zwischen den Saisonen „Saison 2017/2018“, „Saison 2016/2017“, „Saison 2015/2016“, „Saison 2014/2015“, „Saison 2013/2014“, „Saison 2012/2013“, „Saison 2011/2012“ und „Saison 2010/2011“ wählen. Durch Anwählen einer Saison gelangt der Nutzer zu den Beiträgen. Dem Nutzer werden im gesamten Bundesliga Videoarchiv derzeit rund 1.270 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 2). Die Beiträge sind in der Regel zwischen drei und sieben Minuten lang.

Die Beiträge umfassen Inhalte zum Thema Fußball. Es werden vor allem Spielzusammenfassungen der Österreichischen Fußball Bundesliga sowie Interviews mit Athleten und Trainern gezeigt. Insgesamt werden die Aktivitäten der Österreichischen Bundesliga dargestellt.

Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:

<https://www.bundesliga.at/de/spielbericht/bl1/20172018/173-50696/video-archiv/>



The screenshot shows a match report for SK Puntigamer Sturm Graz vs FC Flyeralarm Admira. The score is 6:1 (4:1). The match took place on 17.11.2017 at Merkur Arena. The video player shows a man speaking in front of a stadium backdrop with logos like sky SPORT, SKSTURM.AT/TICKETS, PUNTIGAMER, ADMIRAL, and KLEINE. A play button is visible over the video.

**Abbildung 3**

Mit Schreiben vom 12.06.2018 zeigte die BLM Marketing & Event GmbH (FN 167246 a) den Abrufdienst „Bundesliga“ bei der KommAustria an.

Die BLM Marketing & Event GmbH ist eine 100%-Tochter-Gesellschaft der Bundesliga und betreut diese in allen Werbe- und Marketingangelegenheiten im Rahmen der Vereinstätigkeit.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Bundesliga beruhen auf der Einschau in das Vereinsregister.

Die Feststellungen zum Abrufdienst sowie zu dem Zeitpunkt, seitdem dieser jedenfalls angeboten wird, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in den Abrufdienst „Bundesliga“, der glaubwürdigen Stellungnahme der Bundesliga sowie der Anzeige durch die BLM Marketing & Event GmbH (KOA 1.950/18-049). Nicht gefolgt werden konnte der Stellungnahme der Bundesliga hinsichtlich der Ausführungen zum Fehlen von Erlösen. Vielmehr fanden sich in einzelnen Beiträgen Produktplatzierungen, die dem Vorbringen des gänzlichen Fehlens von Erlösen entgegenstehen.

Die Feststellung zur Anzeige des Abrufdienstes „Bundesliga“ ergibt sich aus den Akten der KommAustria zu KOA 1.950/18-049.

Die Feststellungen zur BLM Marketing & Event GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria zu KOA 1.950/18-049.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Bundesliga einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:**

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“*.

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung**

Die Bundesliga bestreitet bereits, dass das Kriterium der Dienstleistung iSd Art. 56 und Art. 57 AEUV erfüllt ist, da es eine entgeltliche Dienstleistung zu verlangen scheine. Dies sei aber bei dem von der Bundesliga angebotenen Dienst nicht der Fall. Vielmehr werde dieser unentgeltlich bereitgestellt und es würden keine Umsätze/Erlöse erzielt.

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*<sup>4</sup>, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Der von der Bundesliga vertretenen Rechtsansicht ist zunächst entgegen zu halten, dass das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen nicht zuletzt aufgrund

der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen ist. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Bundesliga betreibt unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> ein Videoportal mit der Bezeichnung „Bundesliga“. Dabei handelt es sich um Beiträge, die die Bundesliga auf ihrer Website bereitstellt um über die österreichischen Fußball-Meisterschaften (in Form von Spielzusammenfassungen und Interviews) zu berichten. Mit diesen Inhalten weist der Dienst auch eine Vergleichbarkeit zu Fernsehdiensten auf. Darüber hinaus enthält das Angebot auch Produktplatzierungen (Abbildung 3).

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellt der Dienst aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Daher gehen auch die Ausführungen der Bundesliga ins Leere, wenn sie vorbringt, dass die Bereitstellung nicht kommerziell betrieben werde.

Weder die „kostenlose“ Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der angezeigten Abrufdienste zutrifft, noch das vorgebrachte Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung mit dem Dienst „Bundesliga“ schaden der Einordnung als Dienstleistung (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass bei dem gegenständlichen Dienst der Bundesliga das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

*„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines*

*chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“*

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Die Bundesliga war laut eigenen Angaben zum Zeitpunkt der amtswegigen Überprüfung Betreiber des Videoportals „Bundesliga“ unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> bzw. hat die dort angebotenen Inhalte dargeboten. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als die Bundesliga selbst erfolgte. Die redaktionelle Verantwortung der Bundesliga für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist daher zu bejahen.

#### **4.2.3. Zum Hauptzweck**

Die Bundesliga bestreitet hinsichtlich des unter <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> abrufbaren Videoangebotes das Vorliegen des Hauptzwecks, da der gegenständliche Dienst neben der eigentlichen Tätigkeit – dem Betrieb von Fußball-Meisterschaften – keine eigenständige Bedeutung habe. Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck des angebotenen Dienstes darstellt.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

*„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.*

*(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den



Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern lediglich auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot.

Ausschlaggebend ist somit allein, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33).

Die Videos werden auf einer eigenen Unterseite der Website <https://www.bundesliga.at/de/> angeboten. Ein Anwählen bzw. Nutzen der Angebote ist losgelöst vom restlichen Online-Angebot der Bundesliga möglich. Textinformationen werden nur in untergeordnetem Ausmaß in Form von Videobezeichnungen und Nennung der Torschützen bereitgestellt. Insoweit ist von einer eigenständigen Funktion des Videoportals <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> auszugehen.

Es handelt sich beim gegenständlichen Angebot der Bundesliga nach Ansicht der KommAustria daher um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

#### **4.2.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“**

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur

Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Mediumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen Spielzusammenfassungen sowie Interviews mit Athleten und Trainern zum Inhalt und stellen als solche Sendungen dar. Solche Beiträge kommen durchaus auch im Fernsehen vor und dienen vorwiegend der Information und Unterhaltung der Nutzer des Videoportals der Bundesliga. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen gegeben.

#### **4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf der Website <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> für jedermann frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass das unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> abrufbare

Angebot „Bundesliga“ der Bundesliga als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist.

### **4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

#### *„Anzeigepflichtige Dienste*

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Bundesliga jedenfalls zwischen dem 24.11.2017 und dem 25.06.2018 einen Abrufdienst unter der Internetadresse <https://www.bundesliga.at/de/video/#v195162s=20162017&v8805s=20162017> betrieben hat.

Diese Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Da die Bundesliga eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat er gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Mediendiensteanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 488 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt.

Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die der Bundesliga zuzurechnende Tochtergesellschaft BLM Marketing & Event GmbH der Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-255“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 8. Oktober 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)